

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 16. November 2017

**Nr. 21****INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte der städtischen Friedhöfe Tönisvorst – St. Tönis und Vorst S. 169

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung S. 171

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring", Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss S. 173

Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde: Vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum Az.: 7 17 04 S. 175

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein S. 181

**Amtlicher Teil:****Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte der städtischen Friedhöfe Tönisvorst – St. Tönis und Vorst**

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

<u>Name der Grabstätte</u>	<u>Feld</u>	<u>Reihe</u>	<u>Nr.</u>
<u>St. Tönis</u>			
Seidel	26	K	211
<u>Vorst</u>			
Weger	6	C	20

**Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte****Angehörige ungepflegter Gräber auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst - Vorst**

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige

Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

<b>Name der Grabstätte</b>	<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.</b>
Tarba	6	1	2

**Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst – St. Tönis -**

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der

Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

<b>Name der Grabstätte</b>	<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.</b>
Worgull	18	1	14
Strucker-Roger	18	5	53
Rühs	32	5	85
Wellm	32	5	87
Zwolicki	32	6	100
Esters	32	7	109

Tönisvorst, den 27.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

(Beyer)

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf das im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Gebiete im Stadtteil St. Tönis bezieht, wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29. Juni 2017 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes."

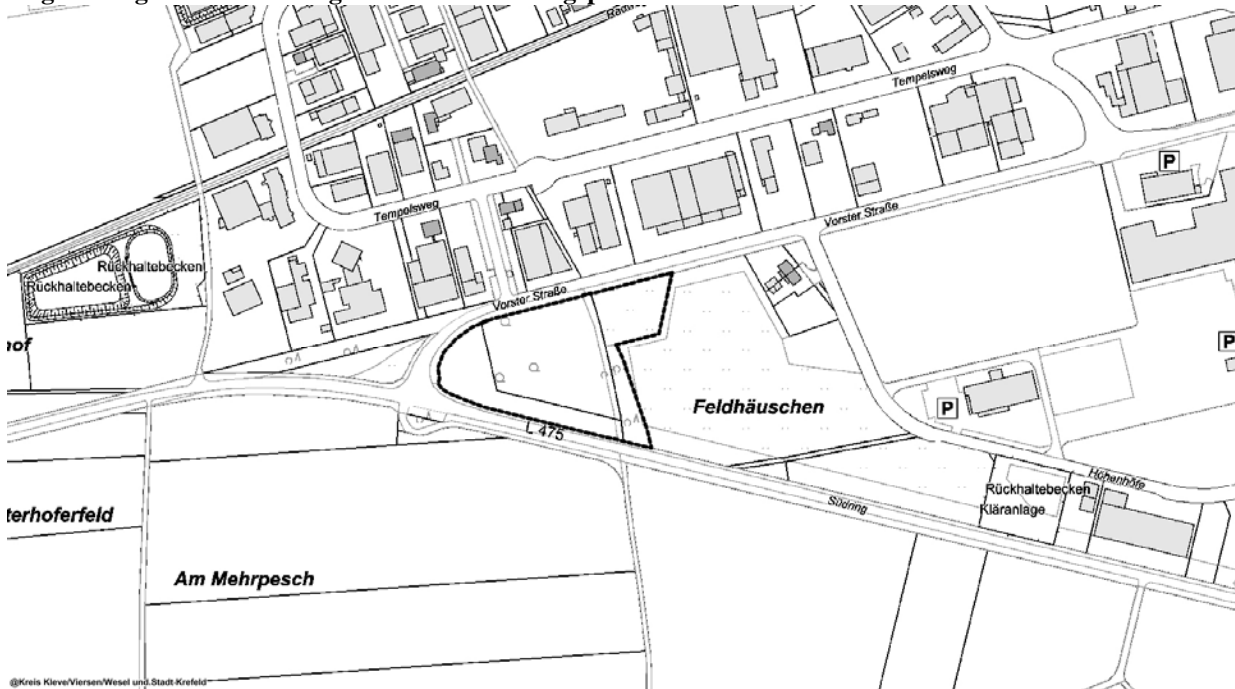
Düsseldorf, den 27.10.2017  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Tön-06-1410

Im Auftrag:

(DS)

gez. Harald Kirsten

#### Abgrenzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschl. dazugehöriger Begründung bei der Abteilung Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 27.10.2017, Az.: 35.02.01.01-24Tön-06-1410, erteilte Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 10.11.2017  
 Der Bürgermeister.  
 gez. Goßen

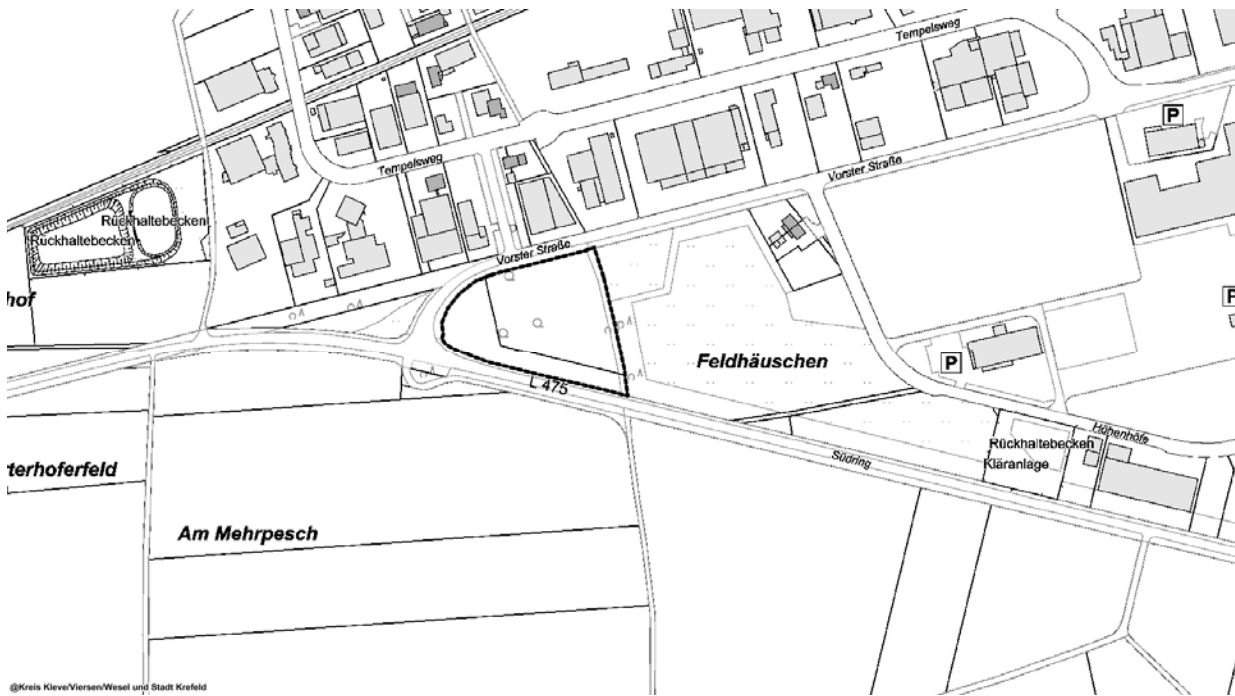
-----

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.06.2017 den Bebauungsplan Tö-83 "Vorster Straße/Südring", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



### Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring"

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" ist die Umwandlung der Fläche für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche und Ausgleichsfläche.

Der Bebauungsplan Tö-83 "Am Försterhof, Teil 1" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-83 "Vorster Straße/Südring", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 10.11.2017  
 Der Bürgermeister.  
 gez. Goßen

-----

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.11.2017  
 Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 - 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9791

**Vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum**  
**Az.: 7 17 04**

## **B e s c h l u s s**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der kreisfreien Stadt Krefeld sowie Teile der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

### **vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum**

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### **REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF** **Kreisfreie Stadt Krefeld**

#### **Gemarkung Fischeln**

<b>Flur 1</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>411, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 716, 962, 963, 964, 1100, 1101, 1425</b>
<b>Flur 2</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>1, 5, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 41, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 73, 76, 77, 79, 82, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157</b>
<b>Flur 3</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>620, 634, 704, 708, 709</b>
<b>Flur 4</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>1, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 343, 351, 384, 387, 390, 392, 413, 415, 417, 421, 422, 664, 709, 993, 994</b>

**Gemarkung Oppum**

<b>Flur 3</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>734, 740, 797, 800, 801, 1092, 1093</b>
<b>Flur 4</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>336, 401, 402, 405, 412, 428, 431, 432, 433, 435, 436, 437, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 456, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 525, 526, 531, 540, 560, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 613, 615, 622, 623, 846, 941, 942, 1032, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1152, 1153, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1201, 1203, 1204, 1265, 1266, 1267, 1268, 1292, 1324, 1611, 1612, 1613, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1672, 1696, 1697, 1744, 1758, 1759, 1841, 1845, 1859, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1931, 1940, 1941, 1943, 1944, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1953, 1955, 1956, 1957, 1967, 1970, 1972, 1973, 1982, 1995, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2006, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2022, 2025, 2029, 2030, 2033, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2058, 2060, 2061, 2062, 2063, 2066, 2067, 2076, 2079, 2080, 2082, 2084, 2086, 2088, 2095, 2150, 2151, 2152, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2304, 2305, 2306, 2333</b>

**Rhein-Kreis Neuss****Stadt Meerbusch****Gemarkung Ossum-Bösinghoven**

<b>Flur 3</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>3, 4, 5, 6, 132, 134, 135, 139, 140, 142, 143</b>
<b>Flur 4</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 387, 406, 426, 427, 1308, 1646, 1671, 1827, 2005, 2006, 2007, 2008, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126</b>

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigelegten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 327 Hektar groß.

4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadt Krefeld  
Fachbereich 62 Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25, Raum 203  
47798 Krefeld
- der Stadt Meerbusch  
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung  
Wittenberger Straße 21, Raum 015  
40668 Meerbusch.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.



5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum**

mit Sitz in Krefeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine

höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Krefeld-Oppum gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Weite Teile des Flurbereinigungsgebietes sind geprägt von einer kleinteiligen, zersplitterten Eigentumsstruktur, zu einem erheblichen Anteil liegt Urkataster vor.

Viele Grundstücke sind nicht erschlossen, einzelne Wege verlaufen unparzelliert über Privateigentum. Auf der anderen Seite sind katasterrechtlich existierende Wegeflurstücke in der Örtlichkeit nicht vorhanden und werden von den Nachbareigentümern bzw. -pächtern landwirtschaftlich genutzt. Eine für landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Zwecke notwendige Unterhaltung des Wegenetzes ist aufgrund der vielen unparzellierten Wege nicht im notwendigen Maße möglich.

Die vorhandenen Gewässer (tlw. unparzelliert und im Privateigentum) verfügen überwiegend über keine Randstreifen, vorhandene Landschaftselemente sind nur in Teilbereichen vernetzt.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die erholungssuchenden Bewohner (Spaziergänger, Radfahrer) der angrenzenden Stadtteile verläuft ungeordnet und führt mitunter zu Konflikten mit Landwirtschaft und Naturschutz.

Ein Teil der in den letzten Jahren/Jahrzehnten von der Stadt Krefeld bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen eignet sich zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Aufwertung dieser Flächen in ihrer derzeitigen Lage drohen erhebliche Nachteile für die Agrarstruktur durch Verkleinerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcke.

Im Rahmen der Bodenordnung ist es vorgesehen, die Eigentumsflächen mit Anschluss an das vorhandene Wegenetz zu wirtschaftlichen Einheiten zusammenzulegen. Die notwendigen Wege für Landwirtschaft und Erholung sollen parzelliert und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Krefeld übertragen werden.

Einige der zwischen den vorhandenen Landschaftselementen gelegenen landwirtschaftlichen Eigentumsflächen sind dort für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet. Auch die unmittelbar an Gewässer angrenzenden Privatflächen sind aufgrund gestiegener naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung droht, wenn die Stadt Krefeld ihre zahlreichen über die Jahre bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen für den Zweck einsetzt, für die sie erworben wurden und diese verstreut liegenden Flächen an Ort und Stelle ökologisch aufwertet. Eine weitere Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse (für Eigentümer und Pächter) wäre die Folge.

Im Zuge der Bodenordnung kann der Konflikt aufgelöst werden, indem die für Ausgleichsverpflichtungen bevorrateten Flächen der Stadt an die im Gebiet verlaufenden Gewässer und andere vorhandene Strukturelemente (Wege, Wald) herangelegt werden. Damit wird erreicht, dass die zu erbringende Ausgleichsverpflichtung zugleich gewässerökologischen Zielen dient (Uferstreifen, naturnahe Gestaltung etc.), die landwirtschaftlichen Bereiche nicht durch die Umsetzung einer Vielzahl kleinteiliger Maßnahmen belastet werden und die bisher vertraglich vereinbarten ökologische Maßnahmen auf Privatflächen durch Eigentumsübertragung an die Stadt Krefeld im Tauschwege langfristig gesichert werden können. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer der bislang im Biotopverbund liegenden Privatflächen dauerhaft landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die von ökologischen Restriktionen frei sind.

Verkaufswillige Eigentümer haben die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung. Die Flächen können zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Zudem besteht die Möglichkeit der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums (im vorgesehenen Verfahrensgebiet gibt es viele Erbengemeinschaften) und somit der Klärung der rechtlichen Verhältnisse.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist geeignet, die vorgenannten Ziele wirksam umzusetzen: es unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Gewässer- und Naturschutzes und dient der Auflösung von Landnutzungskonflikten. In jedem Fall ist die wertgleiche Abfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer zu wahren.

Für die Zusammenlegung, Vermessung und Flächenausweisung für Maßnahmen des Gewässer- und Naturschutzes sind von den Teilnehmern keine Kosten zu tragen. Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Zusammenlegung trägt die

Stadt Krefeld. Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind nur bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den vorhandenen Grenzen der Bebauung, den Verflechtungen der Eigentumsstrukturen und berücksichtigt den Vermessungsaufwand insbesondere am Verfahrensrand. Die Abgrenzung kann angepasst werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 26.06.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die in der Regel gewährten Zuwendungen und die zu erbringende Eigenleistung aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

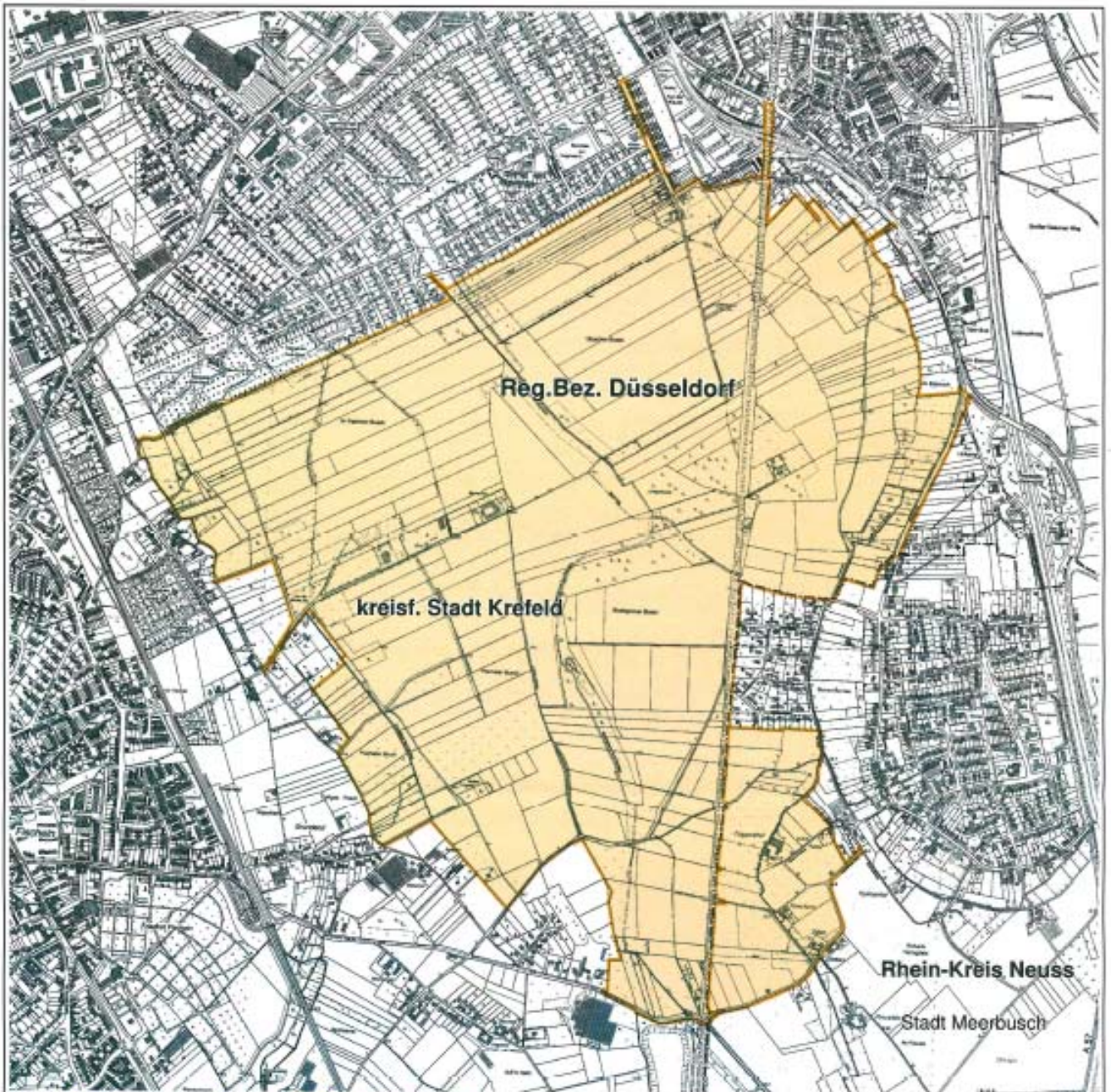
#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.


Im Auftrag

gezeichnet Ralph Merten

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/index.html>.



Anlage  
zum Flurbereinigungsbeschluss  
der Bezirksregierung Düsseldorf  
als Flurbereinigungsbehörde  
vom 6. November 2017.

 Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

**Gebietskarte**  
Stand Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung  
Krefeld Oppum  
Az.: 7 17 04

**Legende**

-  Notizgrenze
-  Flurbereinigungsgrenze
-  Flurbereinigungsgesetz



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2017

**Nichtamtlicher Teil:**

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.

**Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 200 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**